

Jugendordnung des BGC Bildstock e.V.



Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, in der die Belange der Vereinsjugend geregelt sind.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der durch diese Ordnung erfassten Jugendlichen sind die weiblichen und männlichen Jugendlichen des Bahnen-Golf-Club Bildstock e.V. sowie alle jeweils für die Jugendarbeit gewählten oder berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.
Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a) Förderung des Jugend-Minigolfsports,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung der Jugendlichen auch neben dem Minigolfsport
- c) Pflege der Geselligkeit innerhalb der Jugendabteilung unter Einbezug des modernen Freizeitangebots,
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung (JV),
- b) der Jugendausschuss (JA).

§ 4 Jugendversammlung

1. Die JV wird mindestens einmal im Kalenderjahr und dann spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung des Vereins durchgeführt.
2. Die JV ist beschlussfähig, wenn der JA spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dazu schriftlich eingeladen hat. Dieses kann durch Veröffentlichung im Clubheim und auf der Homepage erfolgen.
3. Bei Beschlüssen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß § 1. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der JV.
4. Leiter einer JV ist der Vorsitzende des JA oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
5. Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der JV und einem zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jugendordnung des BGC Bildstock e.V.

6. Die Aufgaben der JV sind:

- a) Wahl des Jugendwarts (Mindestalter 18 Jahre), die von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen ist. Die Wahl erfolgt analog zum Gesamtvorstand alle zwei Jahre.
- b) Wahl des Jugendsprechers aus dem Kreis der weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins,
- c) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit,
- d) Erarbeitung von Vorschlägen für das Jahresprogramm,
- e) Verabschiedung des vom JA für ein Kalenderjahr erarbeiteten Haushaltsplans für den Jugendetat zur Vorlage an den Vorstand des Vereins,
- f) Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Jugendordnung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Jugendwart als Vorsitzenden (er ist zugleich Mitglied des Vereinsvorstandes),
2. den vom Vorstand des Vereins eingesetzten Jugendtrainern und -betreuern,
3. dem Vereinskassenwart,
4. dem von der JV gewählten Jugendsprecher.

Der JA ist verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der JV verabschiedeten Beschlüsse durch. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Betreuung der Jugendlichen des Vereins,
2. Koordinierung der Jugendarbeit,
3. Pflege der sportlichen Gemeinschaft und jugendgerechten Geselligkeit,
4. Herstellung und Pflege von Verbindungen zu den Eltern der jugendlichen Mitglieder, der Jugend anderer Vereine, zu überörtlichen Sportgremien und Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
5. Aufstellen und Durchführen des Jahresprogramms,
6. Einberufung der JV,
7. Aufstellen eines Haushaltsplans für die JV zur Vorlage beim Vereinsvorstand.

Der JA verfügt über die ihm für die Jugendarbeit zugewiesenen Mittel gemäß dem Haushaltsplan sowie über eventuelle außerplanmäßige Mittel gemäß ihrer Zweckbestimmung.

Am Ende eines Kalenderjahres ist dem Vereinsvorstand ein Kassenbericht mit ordnungsgemäßen Abrechnungen vorzulegen. Auf Wunsch des Vereinsvorstands ist ihm jeder Zeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

§ 6 Verhältnis zum Verein

Der JA kann nach außen nur im Rahmen der in § 5 (2) genannten Aufgaben selbständig tätig werden.

Der JA hat das Recht, Anträge an den Vereinsvorstand zu stellen.

Die JV kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Vorschläge und Anträge zur Änderung der Jugendordnung sind von der JV fristgerecht der Mitgliederversammlung des Vereins zur Beschlussfassung vorzulegen.